

FAQ zur Antragsstellung „Härtefallhilfen“

1. Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, die vom Hochwasserereignis im Mai/Juni 2024 in Bayern und Baden-Württemberg betroffen waren und diese Betroffenheit entsprechend belegen können. Unternehmen, Vereine oder soziale Einrichtungen sind für Härtefallhilfen nicht antragsberechtigt.

Die Hilfen der Diakonie Katastrophenhilfe (hier: DKH) sind eine Ergänzung, wenn staatliche Mittel und Versicherungsleistungen nicht ausreichen. Daher stellen Sie bitte auch einen Antrag auf Soforthilfe beim Freistaat Bayern

(<https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/hochwasser-soforthilfen/>). Sollten Sie trotz der dort erhaltenen Hilfen und ggf. weiteren Spendenmitteln weitere finanzielle Unterstützung benötigen, kann eine Härtefall-Hilfe der Diakonie Katastrophenhilfe gewährt werden.

2. Wofür kann das Geld verwendet werden?

Die Härtefall-Hilfe dient der finanziellen Unterstützung von Privatpersonen, die sich in Folge des Hochwasserereignisses vom Mai/Juni 2024 in einer Situation der anhaltenden finanziellen Belastung befinden. Die Mittel werden dazu verwendet, die eigene Situation zu stabilisieren und sich selbst dazu zu befähigen, die Lebenssituation wieder herzurichten.

So könnten wir Sie beispielsweise dabei unterstützen, wenn sie verlorengegangenen Hausrat wiederbeschaffen müssen (dazu gehören Möbel, Kleidung, aber auch Geschirr und andere Einrichtungsgegenstände. Nicht dazu zählen Schmuck, Kunstgegenstände oder E-Bikes etc.). Finanzielle Unterstützung können Sie auch erhalten, wenn Sie Ihr selbstgenutztes Wohneigentum wiederaufbauen müssen. Ersetzt werden hierbei nur Schäden, die durch das Hochwasser entstanden sind. Möglich wäre auch eine finanzielle Unterstützung von Betroffenen, die aufgrund des Hochwassers temporär in Ausweichquartieren untergebracht werden mussten (hier benötigen wir Hotelrechnungen oder Mietverträge) bzw. umziehen mussten.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre Situation zu diesen Beispielen passt und Sie Härtefall-Hilfe erhalten können, wenden Sie sich bitte an die KASA-Mitarbeitenden der Diakonie Neu-Ulm. Frau Reitberger, Kontaktdaten siehe Punkt 6. Die Mitarbeitenden können Sie individuell beraten und mit Ihnen gemeinsam die bestmöglichen Hilfen zusammenstellen. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht nicht.

3. Wie hoch ist die Härtefall-Hilfe?

Die Höhe der gewährten Hilfe ist abhängig von der Höhe des Schadens und z.B. der Zahl der betroffenen Personen im Haushalt bzw. der Höhe deren Einkommen. Die DKH fördert dabei jedoch maximal bis 5.000,00 EUR. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gewisse Summe oder generell auf Gewährung der Härtefall-Hilfe.

Was ist, wenn ich bereits Soforthilfe ausgezahlt bekommen habe?

Sollte Ihnen der volle Betrag (5.000,00 EUR) der Härtefallhilfe gewährt werden und Sie haben bereits von Ihrer örtlichen Diakonie eine Soforthilfe erhalten, mindert sich der Betrag der Härtefallhilfe um den Betrag der bereits ausgezahlten Soforthilfe, so dass die 5.000,00 EUR nicht überschritten werden.

4. Wie werden die Mittel gewährt?

Wenn alle Angaben und eingereichten Unterlagen samt Antrag vollständig und plausibel sind, prüfen und gewähren Mitarbeitende der Träger der örtlichen Diakonie Einrichtungen die Höhe der möglichen Förderung. Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und die Gelder werden nach Vorlage von Belegen (Rechnungen, Kassenbeleg) auf Ihr Konto ausgezahlt. Die Belege müssen sich auf die bewilligten Zwecke beziehen. Im Einzelfall kann das Geld auch anders zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel durch einen Vorschuss.

5. Warum muss ich eine Selbstauskunft über mein Einkommen und Vermögen geben und wie funktioniert das?

Die Mittel der Diakonie wurden von Spender:innen zur Verfügung gestellt. Darum ist es Ihre Aufgabe, uns Ihre Notlage, Bedürftigkeit und die besondere Härte Ihrer Situation darzulegen. Hierbei hilft die Selbstauskunft über Ihr Einkommen und Vermögen.

Die Selbstauskunft ist Teil des Antrags. Falls sie bei der Erstellung des Antrags Unterstützung brauchen, wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeitenden in den lokalen Diakonie-Einrichtungen. Um im Rahmen der Beratung Zeit zu sparen, wird empfohlen, die Selbstauskunft im Vorfeld des Beratungsgesprächs bereits auszufüllen.

6. Wie laufen die Antragsstellung und Bewilligung ab?

Sie können einen Beratungstermin bei der KASA-Beratung der Diakonie Neu-Ulm vereinbaren (Frau Reitberger, Tel. 0731-70478-20, Mobil: 017645562641, g.reitberger@diakonie-neu-ulm.de) und gemeinsam den Antrag auf Härtefallhilfe ausfüllen. Nach der Terminvereinbarung können Sie aber auch bereits im Vorfeld den Antrag auf Härtefall-Hilfe auf der Homepage der evangelischen Kirchengemeinde Günzburg runterladen und ausfüllen.

In Ihrem Antrag müssen Sie Ihre Betroffenheit von dem Hochwasserereignis im Mai/Juni 2024 und Ihre Situation der besonderen Härte nachweisen, sowie Auskunft über Ihr Einkommen und Vermögen geben.

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Unterschrift leider nicht ausreichend ist:

=> Sollten Sie einen Antrag per Mail vorab einreichen, ist die digitale Unterschrift nicht ausreichend. Das Original muss entweder per Post (postalische Adresse: Diakonie Neu-Ulm Eckstr.25, 89231 Neu-Ulm, z.H. Frau Reitberger) zusätzlich versendet werden oder Sie bringen den Antrag zum Beratungstermin bei Ihrer KASA-Beratungsstelle vor Ort mit.

In der dann folgenden Prüfung Ihres Antrags werden Ihre Angaben auf Plausibilität geprüft. Sollten Dinge unklar sein oder einzelne Belege fehlen, können die Mitarbeitenden der Diakonie per Telefon, Mail oder auch persönlich bei Ihnen vor Ort nachfragen und zusätzliche Nachprüfungen vornehmen. Wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, erhalten Sie eine schriftliche Bewilligung.

Welche Nachweise muss ich einreichen?

Wer einen Antrag stellt, muss seine Betroffenheit und seine Situation der besonderen Härte nachweisen. Das geschieht zum Beispiel durch:

- Kopie der Hochwasserbescheinigung der Gemeinde oder eines staatlichen/öffentlichen Bewilligungsbescheids
- Ihre Selbstauskunft über Einkommen und Vermögen (s. Antrag)

- Kopie des Personalausweises oder eines alternativen Identitätsdokuments
 - Ggf. ein Beleg über die unabwendbare Härte (z. B. ein Nachweis über Notwendigkeit der Anschaffung oder besondere Höhe einer zu begleichenden Rechnung o. ä.)
- ➔ Grundsätzlich hilft für die Plausibilisierung der Schäden die Einreichung von Fotos, die diesen belegen.

Was ist, wenn ein Nachweis fehlt?

Sollten Sie einzelne Nachweise nicht einreichen können, können Sie dies in Ihrem Antrag begründen. Sie haben in Ausnahmefällen aber auch die Möglichkeit, einzelne Nachweise später per E-Mail oder Post nachzureichen. Der Antrag kann jedoch nur bearbeitet und bewilligt werden, wenn ausreichend Nachweise vorhanden sind.

7. Was geschieht mit meinen Daten?

Die Diakonie gewährt die Datensicherheit gemäß der Datenschutzrichtlinien der Ev. Kirche in Deutschland. Bei postalischer Einreichung des Antrags werden im Falle der Gewährung der Mittel die personenbezogenen Daten an regionale Diakonie-Einrichtungen weitergegeben. Zudem können die Daten anonymisiert für statische Zwecke verwendet werden. Die Antragsunterlagen werden bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

Bitte beachten Sie auch die [Bedingungen der Diakonie Katastrophenhilfe](#) (Kann verlinkt werden) für Hochwasserhilfen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).(kann verlinkt werden)

Wo erhalte ich Hilfe, falls ich mich nicht korrekt beraten fühle?

Die Diakonie Bayern arbeitet in den Hochwasserregionen in Bayern mit der Diakonie Katastrophenhilfe zusammen. Hinweise und Beschwerden zu möglichen Verstößen gegen Vorschriften, Gesetze oder den Verhaltenskodex können entweder bei der Diakonie Bayern oder der Diakonie Katastrophenhilfe eingereicht werden.